

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 1987



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Hirzel

0132-0009

4102. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)

Am 6. November 1987 ersuchte der Gemeinderat Hirzel um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Untere Siten.

Gde. Hirzel

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. August 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Oktober 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, einschliesslich der zwei ausserhalb der Bauzone befindlichen Grundstücke Kat.-Nrn. 2145 und 1651, im Osten durch die Zugerstrasse HS-338, S-1, im Süden durch die bestehende Überbauung Kat.-Nrn. 2008, 2362 und 2364 und im Westen durch die Strassen Vorderi Siten, Sitenrain und die bestehende Überbauung Kat.-Nrn. 2361 und 2373 begrenzt. Der Einbezug der ausserhalb der Bauzone befindlichen Grundstücke geschieht allein zum Zweck der Sicherstellung einer genügenden Erschliessung für die bereits überbaute Parzelle Kat.-Nr. 1651.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nrn. 2145 und 1651 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hirzel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Zugerstrasse S-1 mit Anschluss einer neuen Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie einer Fusswegverbindung zur Strasse Sitenrain.

Der an der Quartierstichstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbauliniennabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Entlang der Zugerstrasse HS-338, S-1 wurden die Landflächen für die Erstellung eines Trottoirs ausgeschieden. Dabei soll der Landerwerb zum gleichen Ansatz wie für den übrigen Geldausgleich (Fr. 180/m²) entschädigt werden. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Trottoirbeiträge in Verrechnung gebracht, wobei von einem falschen Verteiler für die Gesamtbaukosten ausgegangen wurde. Gemäss Angaben des Tiefbauamtes werden diese Beiträge zurzeit neu berechnet. Da die Kostenregelung von Trottoirbeiträgen entlang von Staatsstrassen Sache eines separaten Verfahrens bildet, diese somit nicht Gegenstand der vorliegenden Quartierplanfestsetzung sein können, sind sie von der Genehmigung auszunehmen.

Im übrigen steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 10. August 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Untere Siten wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Kostenregelungen von Trottoirbeiträgen entlang der Zugerstrasse HS-338, S-1 gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi